

# ZH\_OBERGERICHT PS170175 vom 16. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS170175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170175)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS170175 du 16 août 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PS170175 del 16 agosto 2017

## Erwägungen

### E. 10

Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurshindernungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurs-hindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn

- 3 - sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Nachfristen können hingegen keine gewährt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491). III. Am 9. August 2017 hat der Schuldner bei der Post für die Beschwerdegegnerin einen Betrag von Fr. 3'298.23 einbezahlt (act. 2 Rz. 14, act. 5/5). Damit ist die von der Beschwerdegegnerin in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 3'199.80 einschliesslich Zinsen bis zur Konkursöffnung und Betreuungskosten (vgl. act. 7/3) getilgt. Weiter hat der Schuldner beim Konkursamt Höngg-Zürich einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– geleistet. Dieser ist zusammen mit dem vom Konkursgericht nicht benötigten Teil des ihm von der Beschwerdegegnerin geleisteten Barvorschusses von Fr. 1'800.– ausreichend, um im Fall einer Gutheissung der Beschwerde die konkursamtlichen Kosten zu decken und der Beschwerdegegnerin den ganzen dem Konkursgericht geleisteten Barvorschuss zurückzuerstatten (act. 2 Rz. 17 f., act. 5/7). Damit liegt ein Konkurshindernungsgrund im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG vor. Zu prüfen bleibt die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. IV. 1.

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen der Schuldner seine Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Absehbare Veränderungen, die dem Schuldner die Tilgung seiner Schulden erlauben würden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie müssen jedoch so konkret darge-

- 4 - legt werden, dass die bloss vorübergehende Natur der gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten wirklich glaubhaft ist (vgl. KUKO SchKG-Diggelmann, 2. Aufl., Art. 174 N 13). 2. 2.1. Zur finanziellen Lage des Schuldners ist der Beschwerdeschrift und den damit eingereichten Unterlagen im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen: Der Schuldner ist seit Ende 2010 als Inhaber des Einzelunternehmens "C.\_\_\_\_\_" im Handelsregister eingetragen. Registrierter Zweck des Unternehmens ist der Handel mit Waren aller Art, speziell mit Sicherheitssystemen (act. 2 Rz. 6, act. 5/3). Der vom Schuldner eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Regensdorf vom 9. August 2017 weist

für die Zeit ab August 2012 40 betriebsrechtliche Ereignisse mit einer Forderungssumme (ohne Zinsen und Kosten) von rund Fr. 51'000.– aus (act. 5/13): Anzahl Betreibungssumme Forderungen / Fr.

### **E. 13**

4'470.40 Bezahlt an Betreibungsamt

### **E. 15**

29'579.40 Erlöschen 3 1'852.25 Rechtsvorschlag 6 9'158.60 Konkursandrohung 1 3'022.90 Konkursöffnung 2 3'198.70 Betreuung eingeleitet 40 51'282.25 Zieht man von der Forderungssumme die bezahlten Forderungen von Fr. 7'493.30 ab (Fr. 4'470.40 bezahlt an Betreibungsamt, Fr. 3'022.90 [Konkursforderung] an Gläubigerin), bleiben Forderungen von Fr. 43'788.95 (ohne Zinsen und Kosten). Abzüglich der den erloschenen Betreibungen zugrunde liegenden Forderungen ergibt sich ein Betrag von Fr. 14'209.55 (act. 2 Rz. 26). Verlustscheine sind keine registriert. Frühere Konkursöffnungen sind im Handelsregister nicht vermerkt (act. 5/3).

- 5 - An flüssigen Mitteln verfügte der Schuldner per 8. August 2017 laut Vermögens- bzw. Kontoauszügen der D.\_\_\_\_\_ und der E.\_\_\_\_\_ über Guthaben von insgesamt Fr. 763'209.58 (act. 2 Rz. 21 ff., act. 5/8–9). Mit dem Liegenschaftenverzeichnis zur Steuererklärung 2014 und einem Versicherungsnachweis der kantonalen Gebäudeversicherung vom 14. Januar 2016 macht der Schuldner sodann glaubhaft, dass er in F.\_\_\_\_\_ Eigentümer eines Einfamilienhauses und einer Stockwerkeigentumseinheit mit einem Verkehrswert von insgesamt Fr. 1'000'200.– ist (act. 2 Rz. 24, act. 5/10–11). Seine Hypothekenschuld bei der D.\_\_\_\_\_ beträgt laut Online-Kreditübersicht der Bank vom 8. August 2017 Fr. 659'900.– (act. 2 Rz. 24, act. 5/12). 2.2. Unterlagen wie eine Steuererklärung oder ein Geschäftsabschluss, welche einen Gesamtüberblick über die finanzielle Situation des Schuldners, namentlich auch die Passivseite gewähren würden, liegen nicht vor. Der Einblick in das Betreibungsregister und der Umfang der flüssigen Mittel lassen es gleichwohl als wahrscheinlich erscheinen, dass der Schuldner zahlungsfähig, das heisst in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit die bestehenden Schulden abzutragen. V. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind somit erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Kosten beider Instanzen sind dem Schuldner aufzuerlegen, weil er die Verfahren durch seine Zahlungssäumnis veranlasst hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.